

GEMEINDE SCHWIELOWSEE

Merkblatt zum Abschluss des Betreuungsvertrages iKb

Die Voraussetzungen für den Abschluss eines Betreuungsvertrages regelt die Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb)
(einzusehen unter: www.schwielowsee.de/images/downloads/Ortsrecht/2021/2021.09.27_iKb_Satzung_Final_2021_09_08.pdf
und www.schwielowsee.de/images/downloads/Ortsrecht/essengeldsatzung.pdf)

Zur Berechnung des Elternbeitrages benötigen wir von Ihnen aktuelle Einkommensangaben.

Das Einkommen ergibt sich gem. § 9 der Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb).

Nach der o. g. Satzung gehören zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldwert.

Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören z. B.:

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen,
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
- Solidaritätszuschlag
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.

Anmerkung:

Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) -> entsprechende Nachweise sind vorzulegen bei Bezug:

- von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
- von Leistungen nach den §§ 2 u. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- von Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt

Sollte Ihr geplanter Zuzug in die Gemeinde Schwielowsee zum Zeitpunkt der Betreuungsaufnahme noch nicht erfolgt sein, muss zum Vertragsabschluss

- **die Kostenübernahmebescheinigung Ihrer Wohnortkommune vorliegen.**

Ansprechpartner: Frau Rohloff Telefon: 033209-769725
Frau Dobiasch Telefon: 033209-769737
E-Mail: kita-verwaltung@schwielowsee.de